



Wohnbaugenossenschaft Meiringen

3860 Meiringen · info@wbg-meiringen.ch · www.wbg-meiringen.ch

Statuten

der

**Wohnbaugenossenschaft
Meiringen**

18. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Firma, Sitz und Zweck	3
Art 1 Firma / Sitz	3
Art 2 Zweck	3
Art 3 Mietzinse	3
II. Mitgliedschaft	4
Art 4 Mitgliedschaft	4
Art 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
Art 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art 7 Übernahme der Mitgliedschaft	4
Art 8 Ausschluss	5
Art 9 Anspruch am Genossenschaftsvermögen	5
Art 10 Schaden aus Mitgliedschaft	5
Art 11 Abtretung Anteilscheine	5
Art 12 Rechte und Pflichten	5
Art 13 Wohnraumbedarf / Wohnungszuteilung	6
III. Organisation	6
Art 14 Organe	6
A) Die Generalversammlung	6
Art 15 Ordentliche Generalversammlung	6
Art 16 Befugnisse	6
Art 17 Stimmrecht	7
Art 18 Beschlüsse und Wahlen	7
Art 19 Vorsitz / Protokoll	7
B) Die Verwaltung	8
Art 20 Wahl und Wählbarkeit	8
Art 21 Vorstandssitzungen	8
Art 22 Aufgaben der Verwaltung	8
Art 23 Zeichnungsberechtigung	9
Art 24 Entschädigung der Organe	9
C) Die Revisionsstelle	9
Art 25 Wahl der Revisionsstelle	9
IV. Finanzielle Bestimmungen	9
Art 26 Finanzielle Mittel	9
Art 27 Anteilscheine	10
Art 28 Nachschusspflicht	10
Art 29 Rückstellungen	10
Art 30 Rechnungslegung	10
Art 31 Geschäftsjahr	10
Art 32 Genossenschaftsanteile aus beruflicher Vorsorge	10
Art 33 Handänderung	11
Art 34 Statutenänderungen	11
V. Auflösung und Liquidation	11
Art 35 Auflösung	11
Art 36 Genossenschaftsvermögen	11
Art 37 Liquidationsüberschuss	11
Art 38 Auflösung / Fusion	11
VI. Form der Bekanntmachungen	12
Art 39 Bekanntmachungen / Mitteilungen	12

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art 1 Firma / Sitz

Unter der Firma "Wohnbaugenossenschaft Meiringen", besteht mit Sitz in Meiringen auf unbeschränkte Dauer eine politisch und konfessionell neutrale Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes. (OR)

Art 2 Zweck

¹ Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern gesunden und preiswerten Wohnraum zu verschaffen und zu erhalten. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebend.

² Die Genossenschaft sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Erwerb von Bauland und Baurechten.
- b) Erstellen von Wohnhäusern.
- c) Sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten.
- d) Errichtung von Ersatzneubauten, wenn die bestehenden Bauten nicht mehr auf wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erneuert werden können.
- e) Ideelle und materielle Unterstützung von Bestrebungen, die preiswertes, gesundes und gutes Wohnen zum Ziel haben.
- f) Beanspruchung von Förderungsinstrumenten nach dem eidgenössischen Wohnraum-Förderungsgesetz bzw. entsprechenden kantonalen und kommunalen Gesetzen.
- g) Verwaltung und Vermietung der Wohnungen auf der Basis der Kostenmiete.

³ Unverkäuflichkeit der Grundstücke, Häuser und Wohnungen:

- a) Die Grundstücke, Häuser und Wohnungen der Genossenschaft sind grundsätzlich unverkäuflich. Es dürfen keine spekulativen Geschäfte getätigt werden.
- b) Beim Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit über einen Verkauf und dessen Modalitäten.
- c) Bei staatlich geförderten Wohnungen sorgt der Vorstand dafür, dass die Erwerber/innen über allfällige Auflagen aufgrund der Wohnbauförderung informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

⁴ Sie vermietet ihre Wohnungen an Genossenschafter gemäss nachfolgenden Prioritäten:

- a) In erster Linie an aktive Mitarbeiter/innen der allgemeinen Bundesverwaltung, der Swisscom, der Post, der SBB (Zentralbahn) und der RUAG.
- b) Dann an aktive Mitarbeiter/innen von Organisationen, die der Pensionskasse PUBLICA angeschlossen sind.
- c) Dann an pensionierte Mitarbeiter/innen gemäss Buchstabe a und b.
- d) Dann an die übrigen Bewerber/innen.
- e) Zuletzt, ausnahmsweise, an die übrigen Bewerber/innen die keine Mitgliedschaft in der Wohnbaugenossenschaft wünschen.

Art 3 Mietzinse

¹ Die Genossenschaft vermietet ihre Wohnungen zu den Selbstkosten. Die Mietzinse dürfen in der Regel die nach Artikel 8 der Verordnung des Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF über Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals (SR. 842.18) bestimmte Kostenmiete nicht überschreiten.

² Mieter, die eine Mitgliedschaft in der Wohnbaugenossenschaft ausschliessen und so keine Anteilscheine übernehmen, müssen vor Mietbeginn als Mietzinskaution den gleichen Betrag wie das nötige Anteilscheinkapital für Genossenschafter bezahlen. (OR, Art. 257e)

³ Bei der Anfechtung von Mietzinsen ist das Bundesamt für Wohnungswesen zuständig. (Art. 9, Abs. 1 VO WBF).
Für die Überprüfung der Nebenkosten die Schlichtungsbehörden nach dem Obligationenrecht (OR) (Art. 9, Abs. 4 VO WBF)

II. MITGLIEDSCHAFT

Art 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Genossenschaft, deren Mitgliederzahl unbeschränkt ist, kann jede natürliche oder juristische Person werden:

² Die Mitgliedschaft ausländischer Staatsangehöriger untersteht den Einschränkungen durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundeigentum durch Personen im Ausland.

Art 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss der Verwaltung auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme setzt die Anerkennung der Statuten, die Verpflichtung zur Bezahlung einer einmaligen Eintrittsgebühr von 50.-- CHF, sowie die Übernahme von mindestens zwei Anteilscheinen von je 100.-- CHF voraus.
- b) Der Vorstand entscheidet endgültig und braucht die Ablehnung nicht zu begründen.

Art 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt insbesondere:

- a) Durch Austritt, welcher 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären ist, jedoch frühestens auf Ablauf des 5. Jahres seit Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden kann. Bei beruflicher Versetzung, Invalidisierung oder Pensionierung ist der Austritt vor Ablauf dieser Frist zulässig. Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.
- b) durch Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- c) durch Ausschluss (Art 8).

Die Kündigungsfristen der Wohnungen richten sich nach dem Mietvertrag und den gesetzlichen Bestimmungen.

Art 7 Übernahme der Mitgliedschaft

¹ Stirbt ein Mitglied, das Mieter/in einer Wohnung der Genossenschaft gewesen ist, kann der/die im Haushalt lebende Ehe- bzw. Lebenspartner/in - soweit er/sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist - die Mitgliedschaft des/der Verstorbenen und gegebenenfalls dessen/deren Mietvertrag übernehmen. Der/die Lebenspartner/in muss nachweisen, dass er/sie Erbe des/der Verstorbenen ist.

² Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Personen können mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied der Genossenschaft werden und einen Mietvertrag abschliessen.

Art 8 Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:

- a) Wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft oder gegen die Statuten und Beschlüsse handelt;
- b) wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber länger als drei Monate im Verzug bleibt;
- c) aus wichtigen Gründen und zwar jederzeit.

² Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Verwaltung und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Es kann innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung den Rekurs an die nächste Generalversammlung erklären; bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen, doch hat er das Recht, seinen Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch einen anderen Genossenschafter begründen zu lassen. Dem Ausgeschlossenen steht überdies gemäss Art 846, Abs 3 OR, innerhalb von drei Monaten nach dem Empfang des Entscheides der Generalversammlung, die Anrufung des Richters offen.

Art 9 Anspruch am Genossenschaftsvermögen

Genossenschafter, deren Mitgliedschaft erlischt oder ihre Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, doch werden ihnen die einbezahlten Anteilscheine zum wirklichen Wert, höchstens aber zum Nominalwert, innert 3 Monaten nach dem Ausscheiden zurückbezahlt (Art 864, Abs 3 OR bleibt vorbehalten).

Art 10 Schaden aus Mitgliedschaft

Ist der Genossenschaft durch das Verhalten eines Genossenschafters, dessen Mitgliedschaft erlischt, Schaden entstanden, so sind die Kosten vom Guthaben des betreffenden Mitgliedes in Abzug zu bringen.

Art 11 Abtretung Anteilscheine

Durch die Abtretung eines Anteilscheines wird der Erwerber nicht ohne weiteres Mitglied der Genossenschaft, sondern erst durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und durch Aufnahmebeschluss der Verwaltung.

Die Anteilscheine sind nur mit Zustimmung der Verwaltung übertragbar und verpfändbar.

Art 12 Rechte und Pflichten

¹ Alle Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz oder aus den Statuten nicht eine Ausnahme ergibt. Sie sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

² Den Mitgliedern der Genossenschaft ist es untersagt, für sich oder für andere Geschenke oder sonstige Vorteile anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, wenn dies im Hinblick auf die Mitgliedschaft oder ihre Stellung in der Genossenschaft geschieht.

Art 13 Wohnraumbedarf / Wohnungszuteilung

¹ Ist die zugeteilte Wohnung gemessen an der Anzahl der darin wohnenden Personen zu gross, kann die Verwaltung bei Bedarf dem Mieter bei qualitativ, preislich und örtlich gleichwertigem Ersatzangebot innert angemessener Frist eine kleinere Wohnung zuteilen. Härtefälle sind zu vermeiden.

² Die Verwaltung kann auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen zugestehen, wenn nachweisbar weiterhin ein vermehrter Wohnraumbedarf geltend gemacht wird. Dieser zusätzliche Wohnraum darf in der Regel den gemessen an den Familienverhältnissen benötigten Wohnraum nicht um mehr als ein Zimmer übersteigen.

III. ORGANISATION

Art 14 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a. Die Generalversammlung (Art 15 - 19);
- b. die Verwaltung (Art 20 - 24);
- c. die Revisionsstelle (Art 25).

A. Die Generalversammlung

Art 15 Ordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen werden. Die Einberufung hat namentlich in Fällen von Art 881, Abs 2, 903, Abs 3 und 905, Abs 2 OR zu erfolgen.

² Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen und zwar mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Die Verhandlungsgegenstände sind in der Einberufung anzugeben.

³ Bei Statutenänderungen muss der Text der vorgesehenen Änderungen beigelegt werden. Über Gegenstände, die nicht in der Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

⁴ Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art 16 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- c) Abberufung der von ihr gewählten Organe;
- d) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
- e) Genehmigung des Voranschlages;
- f) Entlastung der Verwaltung;
- g) Erledigung von Rekursen der Mitglieder;

- h) Genehmigung der durch die Verwaltung abgeschlossenen Baurechtsverträge;
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen oder Krediten;
- k) Beschlussfassung über Erwerb von Grundstücken, sofern die Kaufs- oder Schuldensumme 10'000.-- CHF übersteigt;
- l) Beschlussfassung über Neubauten, sofern die Kosten, die Summe von 20 000.-- CHF übersteigen;
- m) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Art 17 Stimmrecht

¹ Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.

² Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Revisionsstelle.

Art 18 Beschlüsse und Wahlen

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei für die Berechnung des absoluten Mehrs leere Stimmzettel als gültige Stimmen gelten.

² In Fällen, wo bei Wahlen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen nicht zustande kommt, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los. Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, für die Fusion der Genossenschaft einer solchen von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Art 889, Abs 1 OR, bleibt vorbehalten).

³ Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Genossenschafter; Stellvertretung nach Art 17 der Statuten ist ausgeschlossen. In der Regel finden die Abstimmungen und die Wahlen offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung oder die Wahl geheim erfolgen.

Art 19 Vorsitz / Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Verwaltung oder ein anderes Mitglied derselben. Die Generalversammlung kann auch einen Tagespräsidenten wählen. Das Protokoll wird vom Sekretär geführt. Die Stimmenzähler ernennt der Vorsitzende. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

B. Die Verwaltung

Art 20 Wahl und Wählbarkeit

¹ Die Verwaltung besteht aus 5 Personen; die Mehrheit muss aus Genossenschaffern bestehen. Sie wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist wiederwählbar. Scheiden Mitglieder während der Amtsdauer aus, so erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Generalversammlung. Die Neugewählten treten in die Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein. Die Verwaltung konstituiert sich selbst; ausgenommen ist der Präsident, der von der Generalversammlung gewählt wird.

² Jeder Genossenschaffter, der noch kein Amt bekleidet, ist zur Annahme einer Funktion verpflichtet, sofern er die Voraussetzungen hierfür erfüllt und zur Ablehnung keine zwingenden Gründe geltend machen kann.

Art 21 Vorstandssitzungen

¹ Die Verwaltung versammelt sich so oft der Präsident eine Sitzung einberuft, aber mindestens einmal jährlich. Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Mitglieder es verlangen.

² Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen entsprechend Art 18, Abs 1 - 3 der Statuten.

³ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

⁴ Die Erledigung von Geschäften auf dem Zirkulationswege ist zulässig.

Art 22 Aufgaben der Verwaltung

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern. Sie kann alle dem Zwecke der Genossenschaft dienenden Rechtshandlungen vornehmen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere hat sie folgende Pflichten:

- a) Die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen;
- b) Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen;
- c) die notwendigen Geschäftsbücher und Protokolle und das Genossenschaffterverzeichnis regelmässig zu führen;
- d) die Pflichten der Mitglieder der Verwaltung zu umschreiben;
- e) Abschluss von Baurechtsverträgen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung;
- f) Vergabung von Bauarbeiten im Rahmen der von der Generalversammlung gewährten Kredite und Aufsichtsführung über diese Arbeiten;
- g) Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken sowie über Neubauten, soweit dies nicht der Generalversammlung vorbehalten ist;
- h) Abschluss und Kündigung von Mietverträgen;
- i) Festsetzung der Mietzinse;
- k) Zuteilung der Wohnungen;
- l) Aufsicht über die Wohnhäuser, inkl. Erstellung der Haus- und Benützungsordnungen sowie Anordnung der notwendigen Reparaturen;
- m) Erstellung des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Voranschlages;
- n) Einsetzung und Auflösung von Kommissionen;

- o) Errichtung von Grundpfandtiteln für die Sicherstellung der von der Generalversammlung beschlossenen Darlehen.

Art 23 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier. Je zwei von ihnen führen für die Genossenschaft kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Verwaltung kann weiteren Verwaltungsmitgliedern die Zeichnungsberechtigung erteilen.

Art 24 Entschädigung der Organe

¹ Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung. Diese richtet sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder und darf die üblichen Ansätze nicht überschreiten. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

² Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe muss sich in einem vertretbaren Rahmen halten und ist, getrennt nach Vorstand und weiteren Organen, in der Rechnung auszuweisen.

³ Ferner werden den Mitgliedern von Vorstand und Kommissionen die im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen ersetzt.

C. Die Revisionsstelle

Art 25 Wahl der Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt als Revisorin oder Revisor eine unabhängige Person oder ein Revisionsunternehmen mit einer Zulassung durch die eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde. Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Artikel 727 a OR durch.

² Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle richtet sich nach Artikel 729 OR.

³ Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt, die Mitglieder sind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder während der Amtsdauer aus, so erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Generalversammlung.

⁴ Die Neugewählten treten in die Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein.

⁵ Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art 26 Finanzielle Mittel

Die Genossenschaft beschafft sich ihre finanziellen Mittel:

- a) Durch das Anteilscheinkapital der Genossenschafter, eingeteilt in Anteilscheine zu je 100.-- CHF.
- b) durch Aufnahme von Darlehen und Krediten;
- c) durch Gewinnüberschüsse;
- d) durch andere Zuwendungen.

Art 27 Anteilscheine

¹ Die Genossenschafter, welche eine Wohnung mieten, haben weitere Anteilscheine zu übernehmen. Der Maximalbetrag beträgt 10 % der Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten und wird durch die Verwaltung festgelegt. Die zusätzlichen Anteilscheine werden auf den Zeitpunkt des Wohnungsbezuges fällig. Die Verwaltung kann die ratenweise Zahlung des Anteilscheinkapitals bewilligen.

² Juristische Personen haben das gesamte Anteilscheinkapital innert Monatsfrist nach erlangter Mitgliedschaft zu bezahlen. Die Genossenschaftsanteile werden nicht verzinst.

Art 28 Nachschusspflicht

Jede Nachschusspflicht sowie jede persönliche Haftung der Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft sind ausgeschlossen.

Art 29 Rückstellungen

Zur Vornahme grösserer Reparaturen sind "Rückstellungen für Unterhalt und Reparaturen" durch Zuwendungen aus der Betriebsrechnung zu äufnen.

Art 30 Rechnungslegung

¹ Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die Artikel 957 ff. OR, die branchenüblichen Grundsätze sowie die Verordnung des WBF über Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals.

² Die Verwaltung hat die Bilanz und die Betriebsrechnung, sowie den Voranschlag und den Bericht der Revisionsstelle spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung am Sitze der Genossenschaft zur Einsicht der Genossenschafter aufzulegen oder an die Mitglieder zuzustellen. Jeder Genossenschafter ist berechtigt, auf Kosten der Genossenschaft eine Abschrift der Betriebsrechnung und der Bilanz zu verlangen.

Art 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni eines jeden Jahres.

Art 32 Genossenschaftsanteile aus beruflicher Vorsorge

Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben werden. Der Vorstand regelt den Vollzug in einem Reglement.

Kein Rückzahlungsanspruch besteht bei Anteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurden und deshalb entweder einer Wohnbaugenossenschaft, bei der das ausgeschiedene Mitglied eine Wohnung selbst dauernd bewohnt, zu überweisen oder einer Vorsorgeeinrichtung zurückzuerstatten sind.

Art 33 Handänderung

¹ Der Verkauf einer Liegenschaft oder von Teilen einer Liegenschaft bedarf der Zustimmung des Bundesamtes für Wohnungswesen und bei Baurechtsgrundstücken der Zustimmung des Bundesamtes für Bauten und Logistik.

² Beim Verkauf einer geförderten Wohnung muss der resultierende Gewinn dem Bund abgeliefert werden. Der Gewinn muss nicht rückerstattet werden, soweit die WBG nachweist, dass sie ihn für die Erhaltung der Substanz anderer geförderter Wohnungen verwendet oder in den Erneuerungsfonds für diese Wohnungen einlegt.

Art 34 Statutenänderungen

Diese Statuten und ihre Änderungen sind vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem Bundesamt für Wohnungswesen zur Genehmigung vorzulegen.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art 35 Auflösung

¹ Die Genossenschaft wird aufgelöst:

- a) Durch Beschluss der Generalversammlung gemäss Art 18, der Statuten;
- b) in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

² Erfolgt die Auflösung der Genossenschaft nicht durch Konkurs, so wird die Liquidation durch die Verwaltung besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen beauftragt.

³ Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften gemäss Art 913 in Verbindung mit Art 740 ff OR.

Art 36 Genossenschaftsvermögen

Das Vermögen der Genossenschaft wird, nach Tilgung der Schulden, in erster Linie verwendet zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert.

Art 37 Liquidationsüberschuss

Das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung aller Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibende Vermögen wird der Eidgenossenschaft übereignet.

Art 38 Auflösung / Fusion

¹ Wird die Genossenschaft in der Weise aufgelöst, dass sie mit Aktiven und Passiven von einer anderen Genossenschaft übernommen wird, muss dieses Vorhaben vom Bundesamt für Wohnungswesen genehmigt werden. Bei Baurechtsgrundstücken holt dieses zusätzlich die Zustimmung des Bundesamtes für Bauten und Logistik ein.

VI. FORM DER BEKANNTMACHUNGEN

Art 39 Bekanntmachungen / Mitteilungen

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen durch Rundschreiben, Brief, durch genossenschaftsinternes Mitteilungsblatt oder elektronische Medien. Die Bekanntmachungen werden zudem im Schweiz. Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Diese Statuten sind durch das Bundesamt für Wohnungswesen in Grenchen am 23.07.2014 genehmigt und durch die Generalversammlung der Genossenschaft vom 17.10.2014 einstimmig angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 5.November 2005 sowie die seither erfolgten Änderungen.

WOHNBAUGENOSSENSCHAFT MEIRINGEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Karl Lauber

Willy Renfer